

Bereitstellungstag: 11. März 2024

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderungssatzung vom 6. März 2024 der Gebührenordnung für die Benutzung der von der Stadt Troisdorf bewirtschafteten Parkplätze im Stadtgebiet (Parkgebührenordnung) vom 05. Juni 2018

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 05. März 2024 aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW S. 527) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes (OBG), - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1980 (GV NW S. 528), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in den jeweils gültigen Fassungen, die nachfolgende 4. Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der von der Stadt Troisdorf bewirtschafteten Parkplätze im Stadtgebiet (Parkgebührenordnung) vom 05. Juni 2018 beschlossen

Artikel I

§ 3 wird um einen 3. Absatz ergänzt.

- 3. Abweichend von der Regelung des Absatzes 1 wird an den Parkscheinautomaten beider Parkzonen die Möglichkeit eingerichtet, die ersten fünfzehn Minuten kostenfrei zu parken, sofern es sich um eine besonders frequentierte, geschäftsnahe Straße handelt. Die betreffenden Straßen sind in der Anlage zu § 3 genau benannt.**

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 06. März 2024 der Gebührenordnung für die Benutzung der von der Stadt Troisdorf bewirtschafteten Parkplätze im Stadtgebiet (Parkgebührenordnung) vom 05. Juni 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 06. März 2024



Alexander Biber
Bürgermeister

Anlage zu § 3 Abs.3

Laufende Nummer. Intern	Standort	Zone
	1 Kerpstr.1	Zone 2
	2 Kerpstr.2	Zone 2
	3 Kerpstr./Steinstr.	Zone 2
	8 Kölner Str. 1	Zone 1
	9 Kölner Str. 3	Zone 1
	10 Wilhelmstr. 1	Zone 1
	11 Von-Loe-Str.	Zone 1
	12 Kölner Str. 2	Zone 1
	13 Wilhelmstr. 2	Zone 1
	14 Annonisweg	Zone 1
	15 An der Feuerwache	Zone 1
	18 Römerplatz	Zone 1
	19 Pf. Kenntemich P 1	Zone 1
	20 Pf. Kenntemich P 2	Zone 1
	21 Larstr. 1	Zone 2
	22 Ch.-Esch-Str.	Zone 2